

§ 2

(1) Bei Eisen- und Stahlschrott, Gußbrüdi und legiertem Schrott sind nach der Art der Lieferung Werkbelieferungspreise, Zubringer- und Anfallstellenpreise zu unterscheiden.

(2) Bei Berechnung des Werkbelieferungspreises erfolgt die Lieferung

- durch die Bahn: frachtfrei Empfangsstation,
- durch Fahrzeug: frachtfrei Empfänger, unabeladen,
- auf dem Wasserwege: frachtfrei Hafen, Bestimmungsort oder Anlegestelle, unabeladen.

(3) Bei Berechnung des Zubringerpreises erfolgt die Lieferung an die zuständige Niederlassung der Volkseigenen Handelszentrale Schrott

- durch die Bahn: frei Waggon Versandstation,
- durch Fahrzeug: ab Lager Zubringerhandel, aufgeladen.

(4) Bei Berechnung des Anfallstellenpreises erfolgt die Lieferung an die zuständige Niederlassung der Volkseigenen Handelszentrale Schrott oder an den zugelassenen privaten Schrotthändler

- durch die Bahn: frei Waggon Versandstation,
- durch Fahrzeug: frei Lager Empfänger, unabeladen.

§ 3

Bei Nutzeisen erfolgt die Lieferung zu den gemäß § 1 festgelegten Preisen

- durch die Bahn: frei Waggon Versandstation, aufgeladen.
- durch Fahrzeug: ab Lager, aufgeladen.

§ 4

Liefert der Zubringerhandel unmittelbar an Besteller (Verbraucher) im Rahmen der Gesamtauflage der Volkseigenen Handelszentrale Schrott, ist er berechtigt, den Werkbelieferungspreis zu berechnen. In dem Werkbelieferungspreis für Eisen- und Stahlschrott und legierten Schrott ist ein Durchschnittsfrachtsatz von 7 DM je Tonne und für Gußbrüch ein solcher von 3,50 DM je Tonne enthalten. Der Unterschiedsbetrag zwischen dem tatsächlichen Frachtsatz und dem Durchschnittsfrachtsatz ist mit der Volkseigenen Handelszentrale Schrott zu verrechnen.

§ 5

Für die Zerkleinerung nicht einsatzfähigen Gußbruches im Aufträge eines schrottverbrauchenden Werkes, durch Handschlag oder mittels Fallwerk aufbereitet, werden folgende Sätze vergütet:

Für die Sorte 41a	12,— DM je t
* „ 42a	11,— DM je t
» „ » 43 a	10,— DM je t
» „ » 45 a	12,— DM je t

§ 6

(1) Der Besteller (Verbraucher) ist verpflichtet, dem Lieferer als Grundlage für die Endabrechnung den Werkbefehd nebst Werkanalyse innerhalb von fünf Tagen zu übersenden. Die Frist beginnt mit dem Tage des Eingangs der Lieferung.

(2) Die Verpflichtung des Bestellers zur Bezahlung der Lieferung innerhalb der gesetzlichen Frist von 15 Tagen bleibt unberührt

§ 7

Durchführungsbestimmungen erläßt das Ministerium für Schwerindustrie

§ 8

(1) Diese Preisverordnung tritt am 1. Januar 1954 in Kraft und gilt für alle Lieferungen, die nach dem 31. Dezember 1953 erfolgen.

(2) Gleichzeitig werden die Preisanordnung Nr. 7 vom 20. Januar 1947 (PrVOBl. 1948, S. 51) über die Regelung der Preise für Altstoffe für den Anwendungsbereich dieser Preisverordnung, die Verordnung vom 20. Oktober 1953 zur Änderung der Preisanordnung Nr. 7 über die Regelung der Preise für Altstoffe (GBl. S. 1087) sowie die sonstigen dieser Preisverordnung entgegenstehenden Bestimmungen außer Kraft gesetzt

Berlin, den 18. Dezember 1953

Ministerium für Schwerindustrie  
Selbmann  
Minister

Anlage 1

zu vorstehender Preisverordnung Nr. 336

**Preisliste I, Preise für Stahlschrott**

Schrottsorten	Verkaufspreise bei Lieferung		
	Antfall t	Zubringer- schrott t	Werk- belieferungs- schrott t
	5	DM	DM
6. Ia alter Stahlschrott von mind. 6 mm Stärke, Lokomotiv- und Waggonabbruchschrott und neuer Konstruktionswerkstätten- und Fabrikstahlschrott alles frei von Hohlchrott und in der Abmessung nicht über 1,50X0,50X0,50 m .....	24,50	26,50	35,—
0a. Desgleichen, in der Abmessung nicht über 1,20X0,50X0,50 m ..	26,—	28,—	36,56
1. Neuer, schwerer Walzwerk-schrott, Matrizen, neue, schwere Hammerwerksabfälle, Platinenenden, Stahlgranaten, alles maximal 1,50X0,50X0,50 m ....	28,50	30,50	39,—
1a. Kupplungsstangen, Lokomotivbolzen, Stoßpuffer, Zugstangen, Lokomotiv- und Waggonachsen, Eisenbahn- und Straßenbahnschienenstücke, alles bis 1,50 m lang .....	28.50	30,50	39,—
1b. Desgleichen, unchargierfähig ..	19.50	21,50	30,—
2. Oberbauschrott Laschen, Haken- und Unterlagplatten, Federstahlschrott neuer Flanschenschrott schwere kaltgepreßte Lochputzen	26.50	28,50	37,—
2a. Radreifen u. Räder bis 1,10 m φ	26.50	28,50	37,—
2b. Desgleichen, über 1,10 m φ . . . .	17.50	19,50	28,—
3. Neuer Grobblechschrott, nicht unter 4,76 mm stark, Schwellenstücke, Stahlgußschrott alles maximal 1,50X0,50 m .....	24.50	26,50	35,—